

ZKJ

Zeitschrift für Kindschaftsrecht und Jugendhilfe

RECHTSANWENDUNG IN DER PRAXIS • BERATUNG • MEDIATION • GUTACHTERLICHE TÄTIGKEIT

INTERDISZIPLINÄR

AKTUELL

VERSTÄNDLICH

Christine Köckeritz

Bindungserhalt bei Kindern in Verwandtenpflege

Karin Neßeler

Die Kostentragung für die Durchführung jugendstraferichtlich angeordneter ambulanter Maßnahmen nach dem JGG

Peter-Christian Kunkel

Beratungspflichten des Jugendamts

Rechtsprechung

Unzulässige Teilentscheidung in Umgangssachen

OLG Frankfurt, Beschluss vom 22.4.2021 – 8 UF 71/21

Zulässigkeit der Beschwerde bei Nicht- einleitung eines Umgangsverfahrens

OLG Frankfurt, Beschluss vom 30.12.2021 – 6 UF 237/21

Eignung der Tagespflegeperson

OVG Münster, Beschluss vom 25.1.2022 – 12 B 1966/21

4

2022

ZKJ April 2022 · S. 121 – 160 · ISSN 1861-6631 · 17. Jahrgang



Herausgegeben in Verbindung mit der bke –
Bundeskonferenz für Erziehungsberatung e.V.

Reguvis

EDITORIAL

Liebe Leserin, lieber Leser!

Sie werden sich an die Ereignisse auf einem Campingplatz im ostwestfälischen Lügde erinnern, welche 2018 bekannt geworden sind. Über einen Zeitraum von rund zehn Jahren wurde schwerer sexueller Missbrauch an zahlreichen Kindern verübt. Bei der Aufarbeitung der Ereignisse stand insbesondere die Kinder- und Jugendhilfe in der Pflicht. Zwei Jugendämter hatten im Laufe der Zeit Hinweise erhalten, welche – jedenfalls in einer ex-post Betrachtung – zu einem entschlossenen Eingreifen hätten führen müssen.

Aktuell hat der Parlamentarische Ausschuss IV „Kindesmissbrauch“, der in Nordrhein-Westfalen im Juni 2019 zur Aufarbeitung des „Missbrauchskomplexes Lügde“ eingesetzt worden ist, einen Bericht vorgelegt. Obgleich es sich dabei „nur“ um einen Zwischenbericht handelt – die Arbeit soll nach den Neuwahlen im Mai 2022 fortgesetzt und eventuell um die „Missbrauchskomplexe Münster und Bergisch Gladbach“ erweitert werden –, enthält dieser wertvolle Erkenntnisse und Schlussfolgerungen, welche zu einer strukturellen Verbesserung des Kinderschutzes beitragen können. Die Empfehlungen, auf welche sich der Ausschuss verständigen wird, sollten Anstoß für eine Fortentwicklung des präventiven Kinderschutzes sein.

Die Liste der zu diskutierenden Fragen ist lang:

- Ist es sachgerecht, dass keine gesetzlichen Anknüpfungspunkte für die Bestimmung des unbestimmten Rechtsbegriffs der „gewichtigen Anhaltspunkte“ für eine Kindeswohlgefährdung bestehen? In der Praxis existieren jedenfalls divergierende Merkmalslisten; der Verwaltungsvollzug zu § 8a SGB VIII ist sehr disparat.
- Nach geltender Rechtslage führt ein Anfechtungswiderspruch gegen den belastenden Verwaltungsakt der Inobhutnahme dazu, dass die Inobhutnahme trotz Vorliegens einer dringenden Gefahr zunächst nicht weiter vollzogen werden kann. Um einen notwendigen Schutz des Kindes gewährleisten zu können, muss das Jugendamt in einem aufwändigen Verwaltungsverfahren die sofortige Vollziehung der Inobhutnahme schriftlich verfügen. Ist das sachgerecht?
- Datenschutz ist ohne Frage für die Tätigkeit der Kinder- und Jugendhilfe ein ganz wichtiges Instrument, da hiermit die notwendige Vertrauensbeziehung hergestellt werden kann. Allerdings führen datenschutzrechtliche Vorgaben zu erheblichen Restriktionen bei der täglichen Arbeit. Ist das Verhältnis zwischen Kinderschutz und Datenschutz im Jahr 2022 noch richtig austariert?
- Ist es insbesondere sachlich zu rechtfertigen, dass neben dem Vorliegen einer Kindeswohlgefährdung kumulativ weitere Voraussetzungen („ohne diese Mitteilung eine für die Gewährung von Leistungen notwendige gerichtliche Entscheidung nicht ermöglicht werden könnte“) vorliegen müssen, um in datenschutzkonformer Weise nach § 65 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 SGB VIII das Familiengericht informieren zu können?
- Es gibt Situationen, in welchen eine Kindeswohlgefährdung mit den Mitteln der öffentlichen und freien Jugendhilfe nicht abgewendet werden kann. Dann sind Dritte (z.B. die Gesundheitshilfe oder die Polizei) einzuschalten. Allerdings ist nach geltender Rechtslage nicht hinreichend klar, unter welchen exakten Voraussetzung sich das Jugendamt nach § 8a Abs. 3 S. 2 SGB VIII an Dritte zu wenden hat. Ist das sachgerecht?

Ich bin der Meinung, dass es insbesondere auf struktureller Ebene einen Weiterentwicklungsbedarf gibt. Mit den durch Art. 1 und 2 des KJSG in § 8a SGB VIII und §§ 4, 5 KKG erfolgten Rechtsänderungen ist ein erster sehr wichtiger Schritt hin zu einem besseren multiprofessionellen Handeln erfolgt. Weitere Schritte, auch auf legislativer Ebene, sollten aber zeitnah in Angriff genommen werden. Das Ziel eines guten Kinderschutzes eint uns. Über die einzuschlagenden Wege sollten wir in einen konstruktiven Dialog eintreten!

Ihr



Prof. Dr. Jan Kepert



Aktuelle Notizen	123
Aufsätze · Beiträge · Berichte	
<i>Christine Köckeritz</i> Bindungserhalt bei Kindern in Verwandtenpflege	124
<i>Karin Neßeler</i> Die Kostentragung für die Durchführung jugendstrafgerichtlich angeordneter ambulanter Maßnahmen nach dem JGG	131
<i>Peter-Christian Kunkel</i> Beratungspflichten des Jugendamts	137
<i>Rainer Balloff</i> Stellungnahme „Was will das Kind?“	140
Rezension	141
Rechtsprechung	
Unzulässige Teilentscheidung in Umgangssachen OLG Frankfurt, Beschluss vom 22.4.2021 – 8 UF 71/21	143
Zulässigkeit der Beschwerde bei Nichteinleitung eines Umgangsverfahrens OLG Frankfurt, Beschluss vom 30.12.2021 – 6 UF 237/21	144
Statthaftigkeit der Beschwerde bei einstweiliger Anordnung gegenüber Nichteltern OLG Bamberg, Beschluss vom 11.1.2022 – 2 UF 192/21	145
Keine Kindeswohlgefährdung durch Aufenthalt der Mutter in der JVA nach der Geburt des Kindes OLG Stuttgart, Beschluss vom 7.10.2021 – 16 UF 95/21	146
Kein Vorrang des Vereins- und Berufsvormunds gegenüber der Amtsvormundschaft OLG Dresden, Beschluss vom 21.10.2021 – 23 UF 399/21	148
Fehlende Bindungswirkung eines Verweisungsbeschlusses OLG Hamm, Beschluss vom 19.11.2021 – 2 SAF 21/21	150
Eignung der Tagespflegeperson OVG Münster, Beschluss vom 25.1.2022 – 12 B 1966/21	152
Zumutbarkeit des Betreuungsplatzes nach § 24 Abs. 3 SGB VIII VGH BW, Beschluss vom 13.12.2021 – 12 S 3227/21	154
Verbandsinformation	159
Impressum	130



**ZKJ – Zeitschrift für
Kindschaftsrecht und Jugendhilfe
herausgegeben in Verbindung mit der
Bundeskonferenz für Erziehungs-
beratung e.V.**

Grundrichtung: Die ZKJ ist eine interdisziplinär ausgerichtete Fachzeitschrift und unabhängiges Informations- und Diskussionsforum für die praktische Umsetzung und Anwendung des Kindschafts-, Jugend- und Jugendhilfrechts und ihrer angrenzenden Gebiete und zeichnet sich durch die ausführliche und praxisbezogene Dokumentation der Sachgebiete und Rechtsprechung aus.

Mitherausgeber

Prof. Dr. Stefan Heilmann
Prof. Siegfried Willutzki
Bundeskonferenz für Erziehungsberatung e.V.
Herrnstraße 53, 90763 Fürth

Kooperationspartner

BAFM – Bundes-Arbeitsgemeinschaft für Familien-Mediation e.V., Berlin
BVEB – Berufsverband der Verfahrensbeistände, Ergänzungspfleger und Berufsvormünder für Kinder und Jugendliche e.V., Berlin

Schriftleiter

Prof. Dr. Stefan Heilmann (verantwort.)
OLG Frankfurt a.M., Zeil 42, 60313 Frankfurt a.M.
E-Mail: stefan.heilmann@olg.justiz.hessen.de
Prof. Dr. Jan Kepert (verantwort.)
Hochschule Kehl, Kinzigallee 1, 77694 Kehl
E-Mail: kepert@hs-kehl.de

Bearbeiter des Rechtsprechungsteils

Zivilrechtlicher Teil
Iven Köhler
Richter am OLG, derzeit wissenschaftlicher Mitarbeiter am Bundesverfassungsgericht
Öffentlich-rechtlicher Teil
Prof. Dr. Jan Kepert
Hochschule Kehl, Kinzigallee 1, 77694 Kehl
E-Mail: kepert@hs-kehl.de

Herausgeberbeirat

Prof. Dr. Michael Coester,
Hochschullehrer i.R., Pullach
Prof. Dr. iur. Frank Czerner,
Professor an der Hochschule Mittweida, Mittweida
Prof. Dr. med. Jörg M. Fegert,
Ärztlicher Direktor Universitätsklinikum Ulm
Dr. Christian Grube, Vors. Richter am VG a.D., München
Jutta Lack-Strecker, Dipl.-Psych., Bundes-Arbeitsgemeinschaft für Familien-Mediation e.V., Berlin
Hans-Georg Mähler, Rechtsanwalt, München
Thomas Mörsberger, Rechtsanwalt, Lüneburg/Stuttgart
Silke Naudiet,
Bundeskonferenz für Erziehungsberatung e.V., Fürth
Prof. Dr. Helga Oberloskamp,
Professorin em. an der Technischen Hochschule Köln
Dr. Wolfgang Raack, Direktor des Amtsgerichts Kerpen a.D.
Bodo Reuser, Dipl.-Psych.
Bundeskonferenz für Erziehungsberatung, Fürth
Prof. Dr. Ludwig Salgo, Frankfurt a.M.
Dr. Joseph Salzgeber, München
Dr. Manuela Stötzel, Leiterin des Arbeitsstabs des Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (UBSKM), Berlin
Jutta Struck, Ministerialrätin a.D., Berlin
Matthias Weber, Dipl.-Psych.,
Lebensberater a.D., Neuwied
Prof. Dr. Marina Wellenhofer, Lehrstuhl für Zivil- und Zivilverfahrensrecht, Goethe Universität, Frankfurt a.M.